



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 1. September 2022
Nummer 2555_300.150.450-1072178

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11

- 1 Für nachstehende Verkehrswege ergehen im Zusammenhang mit dem Bau der Wohnsiedlung Leutschenbach an der Leutschenbachstrasse Nr. 70 ff. sowie am Kurt-Früh-Weg Nr. 2/4/6 (Kataster-Nrn. SE6660 und SE6772) folgende Verkehrsvorschriften:

Kurt-Früh-Weg Fahrverbot

Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten, ausgenommen öffentliche Dienste: von der Brücke über den Wasserlauf «Riedgraben» (nordöstlich der Liegenschaft Leutschenbachstrasse Nr. 80) bis zur Liegenschaft Kurt-Früh-Weg Nr. 6 (inklusive), gemäss örtlicher Signalisation.

Leutschenbachstrasse Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende

Als Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende wird folgende Fläche bezeichnet: der nordwestliche Fahrbahnrand der Nebenfahrbahn der Leutschenbachstrasse entlang der Liegenschaft Nr. 50, entlang der Liegenschaft Nr. 76, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.



2/3

Parkflächen

Das Stehenlassen von Motorrädern, Motorfahrrädern und Fahrrädern ist gestattet: auf dem Trottoir am nördlichen Fahrbahnrand gegenüber der Liegenschaft Nr. 76, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Parkflächen

Das Stehenlassen von Personenwagen ist gestattet, Montag bis Samstag von 9.00 bis 20.00 Uhr, aber nur bis 120 Minuten und auf Parkuhfeldern gegen Gebühr: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand der Nebenfahrbahn der Leutschenbachstrasse entlang der Liegenschaften Nrn. 50 und 52, entlang der Liegenschaft Nr. 70, entlang der Liegenschaft Nr. 80, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Riedgrabenweg Fahrverbot

Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten, ausgenommen öffentliche Dienste: zwischen der Hagenholzstrasse und dem Kurt-Früh-Weg.

- 2 Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.
- 3 *Es werden aufgehoben:*

Kurt-Früh-Weg

In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 22.1.2008: Fahrverbot. Der Verkehr mit Motorwagen, Motorrädern und Motorfahrrädern ist verboten, ausgenommen öffentliche Dienste: zwischen dem Riedgrabenweg und dem Helioport.

Leutschenbachstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 9.10.1978: Parkflächen. Das Stehenlassen von Personenwagen ist gestattet (Schräg- und Querparkierung): auf dem Parkplatz Kat.-Nr. 5629 nördlich der Liegenschaft Nr. 55 (beim «Oerlikerhuus»).
In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 2.7.2009: Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende. Als Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende werden folgende Flächen bezeichnet: auf dem südlichen, platzartig gestalteten Trottoir, Höhe der Liegenschaft Nr. 52 und östlich der Ein-/Ausfahrt der Liegenschaften Nrn. 60/62, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung. Parkflächen. Das Stehenlassen



3/3

von Personenwagen ist gestattet, Montag bis Sonntag, von 00.00 bis 24.00 Uhr, aber nur bis 2 Stunden (die Ankunftszeit muss auf der Parkscheibe gemäss den auf ihr vermerkten Bestimmungen eingestellt werden): auf dem südlichen, platzartig gestalteten Trottoir zwischen den Liegenschaften Nrn. 50/52 und der Ausfahrt der Liegenschaften Nrn. 60/62, zwischen der Ausfahrt der Liegenschaften Nrn. 60/62 und dem Riedgraben. Parkflächen. Das Stehenlassen von Motorrädern, Motorfahrrädern und Fahrrädern ist gestattet: auf dem nördlichen Trottoir gegenüber Haus Nr. 70.

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 30.3.2011: Höchstgewicht 3.5 t: Das Befahren der Nebenfahrbahn ist für Fahrzeuge über 3.5 t Gesamtgewicht verboten: zwischen dem Riedgrabenweg und der Zufahrt zur Liegenschaft Nr. 62a (Werkhof der Dienstabteilung Verkehr) bis zur Liegenschaftsgrenze Nr. 48.

Riedgrabenweg

In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 26.2.2007: Fahrverbot. Der Verkehr mit Motorfahrzeugen ist verboten, ausgenommen öffentliche Dienste: zwischen der Hagenholzstrasse und dem Kurt-Früh-Weg.

- 4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neu Beurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 5 Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar. Darin befindet sich ein Übersichtsplan. Verbindlich für die Verkehrsvorschriften ist der Verfügungstext.
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift: **«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11»** am 14. September 2022 veröffentlicht.
- 8 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 23. August 2022 / davbib

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1072178

Kurt-Früh-Weg, Leutschenbachstrasse, Riedgrabenweg

Lockerung Fahrverbot, Aufhebung Gewichtsbeschränkung, Parkflächen

Begründung und Antrag

Mit dem Neubau der städtischen Wohnsiedlung «Leutschenbach» an der Leutschenbachstrasse Nr. 70 ff. und dem Kurt-Früh-Weg Nr. 2/4/6 beidseits des Riedgrabenweges wird die dortige Umgebung komplett neugestaltet, weshalb eine Anpassung der Verkehrsvorschriften notwendig ist.

Lockerung Fahrverbot

Bis anhin galt auf dem Teilstück des Kurt-Früh-Weges von der schmalen Brücke über den Riedgraben (nordöstlich der neuen Liegenschaft Leutschenbachstrasse Nr. 80) bis zum ehemaligen Helikopter-Landeplatz («Helioport» in der Verfügung aus dem Jahr 2008; neu befindet sich dort die Liegenschaft Kurt-Früh-Weg Nr. 6) sowie auf dem Teilstück des Riedgrabenweges zwischen dem Kurt-Früh-Weg und der Hagenholzstrasse ein «Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder, ausgenommen öffentliche Dienste». Damit an dieser Stelle zukünftig auch E-Bikes verkehren dürfen, soll auf den beiden Strassenabschnitten ein «Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder, ausgenommen öffentliche Dienste» verfügt werden. Mit der Überbauung des ehemaligen Helikopter-Landeplatzes verlängert sich das Fahrverbot auf dem Kurt-Früh-Weg geringfügig, und zwar um die Strecke entlang der neuen Liegenschaft Kurt-Früh-Weg Nr. 6.

Aufhebung Gewichtsbeschränkung

Die Überprüfung ergab, dass auf der Nebenfahrbahn der Leutschenbachstrasse entlang der bestehenden Liegenschaften Nrn. 50/52 und der neuen Liegenschaften Nrn. 70–80 bisher eine Gewichtsbeschränkung für Fahrzeuge von maximal 3.5 Tonnen galt. Da der Boden dort inzwischen deutlich belastbarer ist, besteht für die Gewichtsbeschränkung keine Notwendigkeit mehr. Deshalb soll die Regelung vorliegend aufgehoben werden. Anzumerken ist, dass sich die in der aufzuhebenden Verfügung genannte Liegenschaft Leutschenbachstrasse Nr. 48 heute an einer anderen Stelle befindet.



2/4

Weisse Parkplätze

Bisher existierten insgesamt 19 weisse Parkplätze mit Parkscheiben-Regelung und einer maximal zulässigen Parkdauer von zwei Stunden auf der Nebenfahrbahn der Leutschenbachstrasse entlang der bestehenden Liegenschaften Nrn. 50/52 sowie entlang der neuen Liegenschaften Nrn. 70–80. Mit dem Bauprojekt reduziert sich die Anzahl auf insgesamt 10 weisse Parkplätze. Ausserdem wird die Parkscheiben-Regelung durch die Gebührenpflicht abgelöst. Die Erschliessung der Parkplätze erfolgt wie bisher ausschliesslich über die Nebenfahrbahn – auch bei den neuen, nachfolgend thematisierten Senkrechtparkplätzen entlang der Liegenschaften Leutschenbachstrasse Nrn. 70–80.

Die vier weissen Längsparkplätze entlang der Liegenschaften Nrn. 50/52 befinden sich ausserhalb des Bauperimeters und bleiben daher in gleicher Anzahl und Position erhalten. Neu soll bei diesen Parkplätzen jedoch die Gebührenpflicht eingeführt werden, basierend auf dem strategischen Plan des Sicherheitsdepartements der Stadt Zürich. Gemäss diesem Plan umfasst die Parkplatzbewirtschaftung aufgrund der zunehmenden Knappheit des öffentlichen Grundes zukünftig zeitlich und monetär alle öffentlichen Parkplätze für Motorwagen. Dies bedeutet, dass bei weissen Parkplätzen mit Parkscheiben-Regelung durchgehend die Gebührenpflicht eingeführt werden soll. An der maximal zulässigen Parkdauer von zwei Stunden ändert sich nichts.

Demgegenüber wird die Umgebung entlang der neu geplanten Liegenschaften Leutschenbachstrasse Nrn. 70–80 komplett neugestaltet, wovon auch die bisher bestehenden 15 weissen Längsparkplätze betroffen sind. Neu soll die Anzahl an weissen Parkfeldern an der Örtlichkeit auf sechs Stück reduziert werden und auch die Position der Parkplätze ist nicht mehr dieselbe: Geplant sind jeweils zwei Blöcke à je drei Senkrechtparkplätzen auf der Höhe der beiden Liegenschaften Leutschenbachstrasse Nrn. 70 und 80. Bei diesen Parkplätzen ist ebenfalls gestützt auf dem strategischen Plan des Sicherheitsdepartementes eine Ablösung der Parkscheiben-Regelung durch die Gebührenpflicht vorgesehen. Die maximal zulässige Parkdauer von zwei Stunden bleibt bestehen.

Im Zuge der Überprüfungen wurde sodann festgestellt, dass noch eine Verfügung aus dem Jahr 1978 für einen längst nicht mehr existenten, grossen Parkplatz auf der gegenüberliegenden Seite der Leutschenbachstrasse besteht. Der Parkplatz befand sich unmittelbar neben dem sogenannten «Oerlikerhus» (Liegenschaft Thurgauerstrasse Nr. 74) im westlichen Teil des heutigen Leutschenparks. Vermutlich wurde der Parkplatz mit dem Bau des Leutschenparks aufgehoben. Weshalb damals keine Aufhebung der Verfügung erfolgte, geht aus den Unterlagen nicht hervor. Deshalb soll die Aufhebung der Verfügung nun nachgeholt werden.

Parkplätze für gehbehinderte Fahrzeugführende

Anlässlich der baulichen Erneuerungen soll der Längsparkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende auf der Nebenfahrbahn der Leutschenbachstrasse östlich der Einmündung der un-



3/4

benannten Zufahrt zu den Liegenschaften Nrn. 60/62 verschoben werden. Neu ist der Parkplatz auf der Höhe der Liegenschaft Leutschenbachstrasse Nr. 76 geplant, und zwar als Senkrechtparkplatz.

Am bisher bestehenden Längsparkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende auf der Nebenfahrbahn der Leutschenbachstrasse vor der Liegenschaft Nr. 50 ändert sich hingegen nichts. Da der Parkplatz aber zusammen mit dem soeben thematisierten, zu verschiebenden Parkplatz für Gehbehinderte verfügt wurde und sich der Letztgenannte im Verfügungstext aus dem Jahr 2009 nicht separat aufheben lässt, müssen beide Parkplätze aufgehoben werden. Entsprechend erfolgt die Neuordnung des Parkplatzes vor der Liegenschaft Nr. 50 exakt gleich wie vorher.

Parkplätze für Zweiräder

Im Rahmen der baulichen Neuerungen sind auf der Nebenfahrbahn der Leutschenbachstrasse vor den neuen Liegenschaften Nrn. 76/78 sechs zusätzliche Parkplätze für Zweiräder geplant. Da die bestehenden zehn Zweiradparkplätze auf der Nebenfahrbahn vor der neuen Liegenschaft Nr. 72 in der betreffenden Verfügung aus dem Jahr 2009 «zwischen der Ausfahrt der Liegenschaften Nrn. 60/62 und dem Riedgraben» angeordnet wurden, sind die sechs zusätzlichen Parkplätze vor den Liegenschaften Nrn. 76/78 bereits abgedeckt – eine Neuordnung ist deshalb nicht nötig.

Demgegenüber ist für die zehn bestehenden Zweiradparkplätze am nordwestlichen Fahrbahnrand der Leutschenbachstrasse gegenüber der neuen Liegenschaft Nr. 76 eine Anpassung des Verfügungstextes nötig: In der Verfügung aus dem Jahr 2009 wird nämlich Bezug genommen auf die Liegenschaft Leutschenbachstrasse Nr. 70; diese befindet sich neu jedoch nicht mehr an derselben Stelle.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin

- Verfügungspläne
- Einzelverfügung

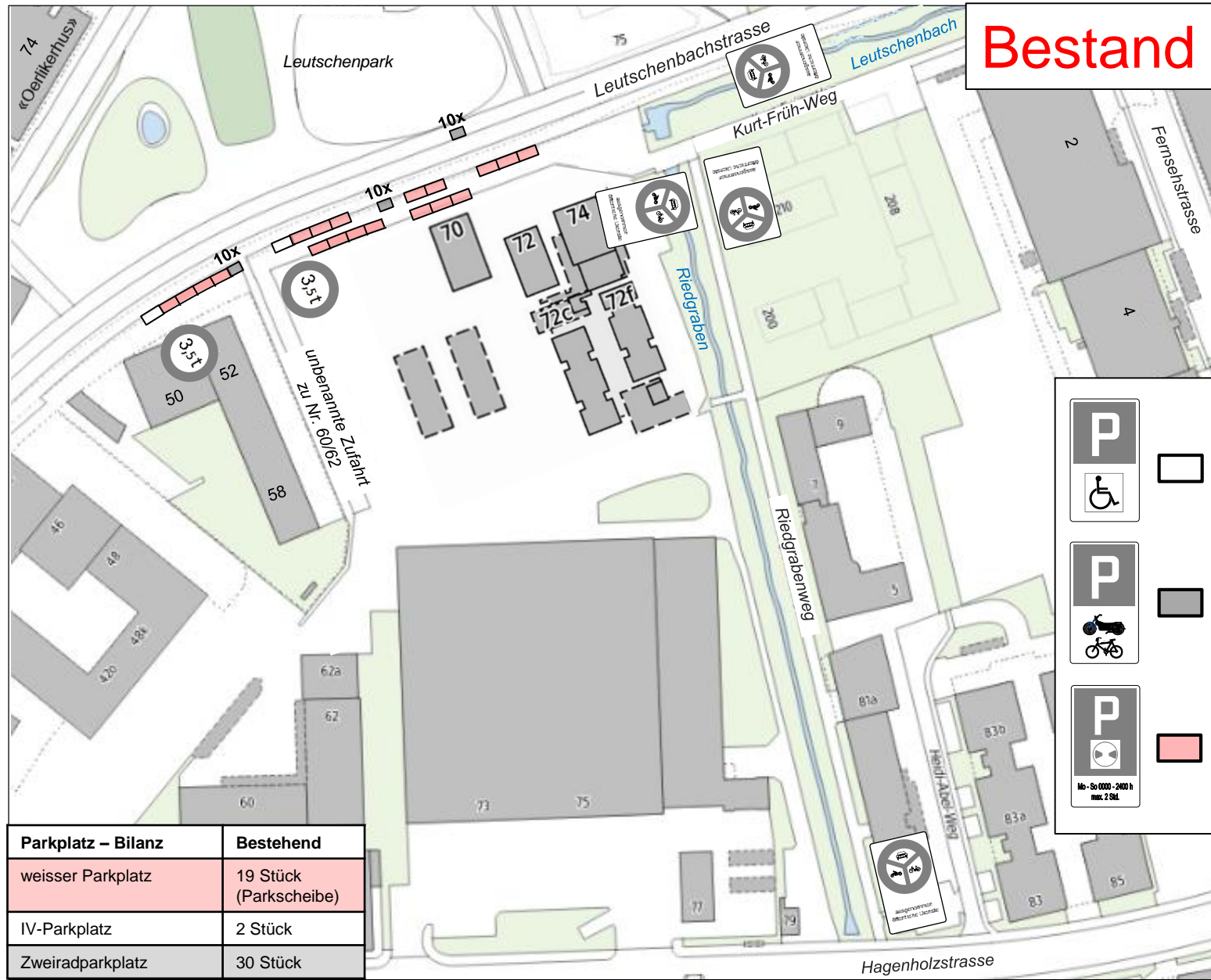


4/4

Kopie an:

– Stadtpolizei Zürich, SIA-O-QWAFFO, KrC 11

Bestand

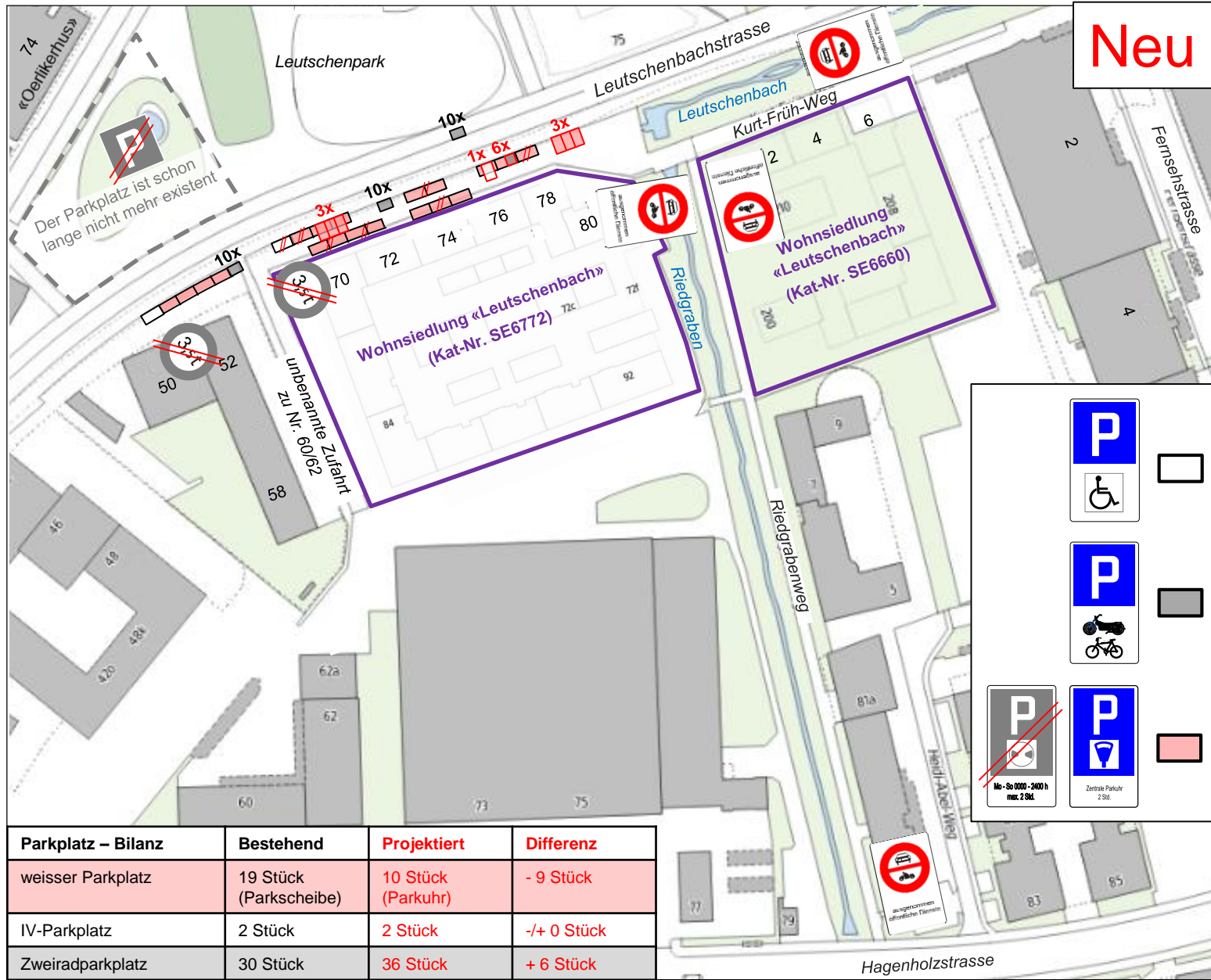


No - So 0000 - 2400 h
max. 2 Stk.

Parkplatz – Bilanz	Bestehend
weisser Parkplatz	19 Stück (Parkscheibe)
IV-Parkplatz	2 Stück
Zweiradparkplatz	30 Stück



Neu



	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>

Parkplatz – Bilanz	Bestehend	Projektiert	Differenz
weisser Parkplatz	19 Stück (Parkscheibe)	10 Stück (Parkuhr)	- 9 Stück
IV-Parkplatz	2 Stück	2 Stück	-/+ 0 Stück
Zweiradparkplatz	30 Stück	36 Stück	+ 6 Stück

